

5009 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß nach Art. 177 EG-Vertrag, Art. 41 EGKS-Vertrag und Art. 150 EAG-Vertrag, die für Österreich mit dem EU-Beitritt wirksam werden, Gerichte befugt bzw. verpflichtet sind, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidung zu beantragen. Aus diesem Anlaß sollen entsprechende flankierende Verfahrensregelungen für die jeweiligen innerstaatlichen Verfahren vorgesehen werden. Es sollen für sämtliche Gerichtsverfahren Regelungen vorgesehen werden, die den in der Gerichtspraxis bereits bewährten §§ 57 Abs. 3 und 4 sowie 62 Abs. 3 und 4 VerfGG 1953 entsprechen.

Der Rechtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Mai 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 05 10

Albrecht Konecny
Berichterstatter

Dr. Elisabeth Hlavac
Vorsitzende